



## Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Juni/Juli 2015

Trotz der parlamentarischen Sommerpause gibt es von der „**Berliner Bühne**“ wieder einiges zu berichten:

### Bundesrat:

- In der 934. Plenarsitzung des Bundesrates am 12. Juni 2015 wurde der **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** der Bundesländer Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Thüringen Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und **Nordrhein-Westfalen** (BR-Drs. 273/15) „vorgestellt“ und dem Rechtsausschuss federführend zugewiesen.

Der Gesetzesentwurf verfolgt die **Öffnung der Ehe** für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften **auf einfach-gesetzlicher Ebene** in § 1353 BGB, zudem sollen **sämtliche Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare beseitigt** werden, damit diese den vollständigen Rechtstatus von Ehegatten genießen. Er entspricht inhaltlich der Bundesratsgesetzesinitiative aus der letzten Legislaturperiode (BR-Drs. 196/13 – Beschluss v. 22. März 2015), deren Mit Antragsteller Nordrhein-Westfalen war und der der Diskontinuität anheimgefallen ist.

Zwischenzeitlich ist die weitere Befassung des am 12. Juni 2015 „vorgestellten“ Gesetzesentwurfs in einem der insgesamt vier beteiligten Bundesratsausschüsse – u.a. gegen die Stimme **Nordrhein-Westfalens** – wegen noch bestehenden Beratungsbedarf vertagt worden. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich nach der Sommerpause erneut damit befassen.

- Gleichfalls am 12. Juni 2015 hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung** zum Thema „**Ehe für alle**“ (BR-Drs. 274/15) gefasst. Damit wird die **Bundesregierung aufgefordert**, die weiterhin bestehende Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare zu beenden und eine **vollständige Gleichbehandlung** der Ehe von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im gesamten Bundesrecht herzustellen. Dies **umfasst die Öffnung der Ehe** durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit die Schaffung eines **vollen gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare**.

Mit der EntschlieÙung hat der Bundesrat unter Bezugnahme auf die Gesetzesinitiative aus der vergangenen Wahlperiode (s.o.) ausdrücklich zum

Ausdruck gebracht, „dass er an dem Ziel des damaligen Gesetzesentwurfs unverändert festhält“.

- In der 935. Plenarsitzung am 10. Juli 2015 hat sich der Bundesrat u.a. mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner** (BR-Drs. 259/15) beschäftigt. Dieser geht auf eine Initiative der Bundesregierung zurück. Dieser Gesetzesentwurf **bezweckt**, die **Lebenspartnerschaft der Ehe gleichzustellen**, und zwar **im Wege der Gesetzesanpassungen** im Bereich des Zivil- und Verfahrensrechts, des Öffentlichen Rechts und in anderen Rechtsgebieten (z.B. Personenstandsgesetz, Asylverfahrensgesetz, Zivilprozess- und Insolvenzordnung), die **Öffnung der Ehe** für gleichgeschlechtliche Paare und ein **gemeinsames Adoptionsrecht** sind indes **nicht vorgesehen**.

**Insbesondere** vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat **auf Initiative Nordrhein-Westfalens** gemeinsam mit Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Thüringen zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen. In der Stellungnahme wird der **Gesetzesentwurf** als weiteren Schritt beim Abbau von Diskriminierungen eingetragener Lebenspartnerschaften **begrüßt**, aber zugleich **als nicht ausreichend erachtet**. Gleichzeitig hat der Bundesrat unter Verweis auf die Entschließung des Bundesrates vom 12. Juni 2015 - „Ehe für alle“ (s.o.) - den weitergehenden Gesetzesantrag der Länder (s.o.), zu denen auch Nordrhein-Westfalen gehört, als „sinnvolle und notwendige Alternative“ begrüßt.

Auch der **nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty** betonte im Plenum, dass die behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die traditionelle Ehe. Er wies darauf hin, dass **nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft** bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, und fragte: **„Warum setzen wir dies dann als Gesetzgeber nicht genauso um?“**. Artikel 6 des Grundgesetzes, der die Ehe schütze, aber nicht definiere, schließe nicht aus, auch homosexuelle Paare unter den Schutz des Staates zu stellen. Unter Hinweis auf die weitergehende Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens und anderer Länder (s.o.) **forderte er** insbesondere in Richtung der CDU/CSU-regierten Länder: **„Gewähren Sie lesbischen und schwulen Paaren die längst überfällige Anerkennung als in jeder Hinsicht gleichberechtigte Lebensform! Auch wenn der Gesetzesentwurf der Bundesregierung in die richtige Richtung geht: Springen Sie bitte noch ein Stück weiter! Trauen Sie sich!“**.

- Keine Einwendungen erhoben hat der Bundesrat in der 935. Plenarsitzung gegen den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte** (BR-Drs. 278/15), der auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht.

Der **Gesetzesentwurf bezweckt**, die **Stellung** des Syndikusanwalts **als Rechtsanwalt** bezogen auf seine Tätigkeit in Unternehmen **eindeutig gesetzlich zu regeln**. Daneben soll auch der berufsrechtliche Status der bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Rechtsanwälte sowie der Status der Syndikuspatentanwälte gesetzlich geregelt werden. Hintergrund sind mehrere Urteile des Bundessozialgerichtes vom 03. April 2014. Das Gericht hatte entschieden, dass (in Unternehmen) abhängig beschäftigte Rechtsanwälte („Syndikusanwälte“) nicht wie gewöhnliche Rechtsanwälte oder Angehörige anderer freier Berufe von der **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** zu befreien sind, um stattdessen in berufsständischen Versorgungswerken Mitglied zu werden, was bis dahin gängiger Praxis entsprach. Der Gesetzesentwurf zielt nun unter anderem darauf ab, über eine statusrechtliche Regelung in der Strafprozessordnung (StPO) Syndikusanwälten eine **Befreiungsmöglichkeit** (auf Antrag und auch rückwirkend) zu eröffnen. Allerdings sind im Rahmen der statusrechtlichen Anerkennung unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Syndikusanwälten folgende **Einschränkungen** vorgesehen:

- Beschränkung der Tätigkeit auf Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers
- Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs bzw. in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie weitergehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren
- kein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht
- Nichtgeltung des Beschlagnahmeverbotes
- Nichtgeltung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)

Der Bundestag wird sich damit voraussichtlich am 10. September 2015 befassen.

- Ausführlich - namentlich mit **41. Änderungsvorschlägen** - Stellung genommen hat der Bundesrat in seiner 935. Plenarsitzung auch zu einem weiteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 258/15). Der **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten** dient der **Umsetzung** einer europäischen Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, sog. **ADR-Richtlinie**. Nach dieser Richtlinie sind alle **Mitgliedsstaaten verpflichtet**, dafür zu sorgen, dass **Verbrauchern bei allen Streitigkeiten mit Unternehmen** aus „Kaufverträgen“ und „Dienstleistungsverträgen“ **außergerichtliche Streitbeilegungsstellen** zur Verfügung stehen (**Verbraucherschlichtungsstellen** und **ergänzende Universalschlichtungsstellen**). Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, das **Vertrauen der Verbraucher in den europäischen Markt zu stärken**. Das soll vor allem durch ein erstmals europaweit flächendeckendes Angebot von Stellen für

die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmen erfolgen. Dadurch erhalten Verbraucher zusätzlich zum gerichtlichen Rechtsschutz die Möglichkeit, die Hilfe staatlicher oder staatlich anerkannter Schlichtungsstellen in Anspruch zu nehmen. Denn angesichts der hohen Komplexität bei Streitigkeiten halten sich viele Verbraucher bislang zurück, grenzüberschreitende Kauf- bzw. Dienstleistungsverträge abzuschließen oder machen - vor allem bei niedrigen Streitwerten - gegenüber den Unternehmen nicht von ihren Rechten Gebrauch, da sie die Kosten und Risiken von Gerichtsverfahren scheuen. Vor diesem Hintergrund soll das flächendeckende Netz von Schlichtungsstellen eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Beilegung von inländischen und grenzüberschreitenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen. Das Schlichtungsverfahren soll **für Verbraucher kostenfrei** sein. Die **Zuständigkeit** für die Anerkennung von und die Aufsicht über Verbraucherschlichtungsstellen und Universalschlichtungsstellen wird in dem Gesetzesentwurf den **Ländern** zugewiesen.

Insbesondere wegen dieser Zuständigkeitsregelung wird das **Gesetzgebungsverfahren u.a. von Nordrhein-Westfalen kritisch begleitet**. Zentrales Anliegen aller Länder ist die **Bündelung der Zuständigkeit** für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen und die Schaffung einer einheitlichen Universalschlichtungsstelle **auf Bundesebene**, u.a. um eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, die Konzentration von Fachwissen zu erreichen und eine Zerfaserung in eine unübersichtliche Schlichtungsstellenlandschaft bei der Universalschlichtung zu vermeiden. Die anderen Änderungs- und Modifizierungsvorschläge betreffen im Wesentlichen fachliche Einzelheiten.

Die Bundesregierung hat am 12. August 2015 eine **Gegenäußerung** abgegeben. Darin hat sie zwar einigen Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt, sich aber im Wesentlichen für die Beibehaltung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen ausgesprochen; auch bei der vorgesehenen Länderzuständigkeit soll es bleiben.

Der Bundestag wird sich mit dem Gesetzesvorhaben voraussichtlich nach der Sommerpause befassen.

- **Gebilligt** hat der Bundesrat in dieser Plenarsitzung das **Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe** (BR-Drs. 288/15).

Im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 08. November 2012 in der Rechtssache *Neziraj* ./ Bundesrepublik Deutschland wird insbesondere **§ 329 Strafprozessordnung** dahingehend **abgeändert**, dass **künftig in Anwesenheit des Verteidigers, der eine schriftliche Vertretungsvollmacht hat, ohne den Angeklagten verhandelt werden soll**, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen. Das Gesetz stellt allerdings klar, dass die Durchführung der Berufungshauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht der gesetzliche Regelfall

ist und ermöglicht eine Berufungsverwerfung u.a., wenn das Gericht die Anwesenheit des Angeklagten für erforderlich hält und dieser in einem anzuberaumenden Fortsetzungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint.

Das Gesetz ist am 24. Juli 2015 **verkündet** worden (Bundesgesetzblatt Teil 1, 2015, S. 1332 ff.) und am 25. Juli 2015 **in Kraft getreten**.

- Gleichfalls in dieser Plenarsitzung **gebilligt hat der Bundesrat das Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Gerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes** (BR-Drs. 289/15). Durch das Gesetz werden **europäische Rahmenbeschlüsse** betreffend Freiheitsstrafen, Bewährungsüberwachung und Abwesenheitsentscheidungen **umgesetzt** sowie weitere Änderungen im Recht der Vollstreckungshilfe vorgenommen.

Der Rahmenbeschluss **Freiheitsstrafen** zielt darauf ab, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen in ihrem Heimatland bzw. im Land ihres regelmäßigen Aufenthalts zu erleichtern. Er enthält erstmals die grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Vollstreckung einer im EU-Ausland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, wenn sich diese gegen ihre eigenen Staatsangehörigen richtet und diese in ihrem Hoheitsgebiet leben oder dorthin ausgewiesen werden.

Ziel des Rahmenbeschlusses **Bewährungsüberwachung** ist es, dass unter Bewährung stehende Personen sich in den Staat ihres rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts begeben können, ohne dass die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

Der Rahmenbeschluss **Abwesenheitsentscheidungen** dient zur Ergänzung und Vereinheitlichung der bereits bestehenden Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen. Er regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsstaat die ersuchte Rechtshilfe verweigern darf, weil dem Ersuchen eine Abwesenheitsentscheidung zugrunde liegt.

Das **Gesetz regelt** u.a. Kompensationsmodalitäten bei der Vollstreckung rechtswidrig zustande gekommener Urteile (z.B. durch vorzeitige Haftentlassung). Zudem ist die Vollstreckung von Urteilen zu Delikten, die die deutsche Rechtsordnung nicht kennt, ausgeschlossen, ebenso wie die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, deren Dauer über die nach deutschem Strafrecht vorgesehene hinausgeht. Die Vollstreckung konventionswidrig ergangener Urteile ist auch mit Zustimmung des Verurteilten nicht möglich. Die Entscheidung über eine

Reststrafenaussetzung zur Bewährung ist nicht von der Zustimmung des Urteilsstaats abhängig.

Das Gesetz ist am 24. Juli 2015 **verkündet** worden (Bundesgesetzblatt Teil I, 2015, S. 1349 ff.) und am 25. Juli 2015 **in Kraft** getreten.

## **Bundestag**

- In seiner 110. Sitzung am 12. Juni 2015 hat der Bundestag sich mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten** (BT-Drs. 18/5088) sowie einem gegenläufigen **Antrag „Auf Vorratsdatenspeicherung verzichten“** mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/4971) beschäftigt.

Der Gesetzesentwurf sieht die zeitlich **befristete Speicherung** von **Verkehrs-** (10 Wochen) **und Standortdaten** (4 Wochen) zur Strafverfolgungsvorsorge und zur Gefahrenabwehr bei schweren Straftaten vor, wobei Gesprächsinhalte nicht gespeichert werden. Bei diesen Fristen handelt es sich jeweils um ein **Höchstspeicherfristen**, so dass die **Daten unmittelbar nach Fristablauf gelöscht werden müssen**. Kommt der Provider der Verpflichtung zur Löschung nicht nach, ist das nach dem Entwurf mit einer Geldbuße zu ahnden. Zudem **müssen Provider** bei der Speicherung, die nur im Inland erfolgen darf, die **höchstmögliche Sicherheit der Daten gewährleisten** und diese insbesondere gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung schützen. Der **Abruf** gespeicherter Daten ist nach dem Entwurf **nur bei** ausdrücklich aufgelisteten **schweren Straftaten** vorgesehen **und** soll unter **Richtervorbehalt** stehen, d.h. ein Richter muss den Abruf vorab anordnen. Zudem müssen die **Betroffenen** grundsätzlich darüber **informiert werden**, wenn Daten abgerufen werden. Ferner sieht der Gesetzesentwurf die **Schaffung eines neuen Straftatbestandes** der **„Datenhehlerei“** vor, womit der Handel mit gestohlenen Daten unter Strafe gestellt werden soll.

Der **Antrag** „Auf Vorratsdatenspeicherung verzichten“ verweist darauf, dass die in dem Gesetzesentwurf **vorgesehene Datenspeicherung** ohne konkreten Anlass und in großen Mengen einen **Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und damit einen nicht gerechtfertigten **Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** darstelle. Daher solle auf die Pläne zur Einführung einer Vorratsdatenspeicherung endgültig verzichtet werden.

Gesetzesentwurf und Antrag wurden **in die Ausschüsse verwiesen**, jeweils unter Federführung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

- In der 115. Sitzung des Bundestages am 02. Juli 2015 ging es um mehrere Gesetzesentwürfe, die sich unter dem **Stichwort „Sterbebegleitung“** zusammenfassen lassen. Im Einzelnen beschäftigte sich das Plenum mit dem **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung**

**der Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5373), dem **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz)** (BT-Drs. 18/5374), dem **Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5375) sowie dem **Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung** (BT-Drs. 18/5376).

Der erstgenannte **Entwurf** bezweckt, die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid (assistierter Suizid) zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung zu verhindern. Durch Schaffung eines neuen Tatbestandes (§ 217 StGB-E) soll die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt werden. Gewährte Suizidhilfe, die im Einzelfall in einer schwierigen Konfliktsituation gewährt wird, wird ausdrücklich nicht kriminalisiert, so dass dem Suizidwilligen nahestehende Personen sich nicht strafbar machen sollen, wenn sie lediglich Teilnehmer an der Tat sind und selbst nicht geschäftsmäßig handeln.

Der zweitgenannte **Entwurf** schlägt vor, das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) um eine Regelung zu ergänzen, die es Ärzten ausdrücklich ermöglicht, dem Wunsch des Patienten nach Hilfe bei der selbstvollzogenen Lebensbeendigung entsprechen zu können.

Der an dritter Stelle genannten **Entwurf** schlägt vor, die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung, die der geltenden Rechtslage entspricht, mit deklaratorischer Wirkung ausdrücklich gesetzlich zu formulieren, um die bestehende Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und bei Ärzten zu beseitigen. Die gewerbsmäßige Hilfe zur Selbsttötung soll verboten werden. Zudem werden Kriterien für die Beratung und Dokumentation aufgestellt.

**Der zuletzt genannte Entwurf** schlägt vor, mittels eines neuen Straftatbestandes (§ 217 StGB-E) Anstiftung und Beihilfe an einer Selbsttötung zu verbieten, worunter allerdings die sog. passive Sterbehilfe (z.B. das Abstellen lebenserhaltender Maßnahmen) nicht fallen soll. Damit will dieser Gesetzesentwurf die sog. aktive Sterbehilfe und die sog. assistierte Suizidhilfe unter Strafe stellen, alle anderen Formen des Begleitens in den Tod jedoch stärken.

Sämtliche Gesetzesentwürfe wurden **in die Ausschüsse verwiesen**, jeweils unter Federführung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

### **Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages**

- In der 59. Sitzung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 17. Juni 2015 fand eine öffentliche Anhörung zum **Entwurf eines ... Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsentschädigungsgesetz)** der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/4621) statt.

Der Gesetzesentwurf dient zunächst der bis zum 16. November 2015 erforderlichen Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14. November 2012; EU-Opferschutzrichtlinie), soweit der Bereich der Bundesgesetzgebung betroffen ist. Daneben sieht der Entwurf vor, die bisher nur rudimentär bestehende Regelung der **psychosozialen Prozessbegleitung** in der Strafprozessordnung (StPO) auszubauen und für bestimmte Verletzte von Straftaten ein **Rechtsanspruch auf kostenfreie Prozessbegleitung zu normieren**.

Der Gesetzesentwurf stieß bei der **Anhörung** im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz auf ein **überwiegend positives Echo**. Insbesondere die geplante Einführung einer psychosozialen Begleitung von Opfern traf auf generelle Zustimmung der sieben geladenen Sachverständigen. Bei der psychosozialen Begleitung handelt es sich um ein Angebot, bei dem Opfer in einem Strafverfahren unter anderem über Abläufe des Verfahrens informiert und während der Verhandlungen betreut werden.

Allerdings wurde von Sachverständigenseite auch darauf verwiesen, dass eine Stärkung der Opferrechte nicht zu Lasten der Beschuldigtenrechte im Strafprozess führen dürfe. Nachbesserungsbedarf wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichenden beruflichen Qualifikation der „Prozessbegleiter“ durch idealerweise bundeseinheitliche Standards und bezogen auf eine klare Abgrenzung der Prozessbegleitung von der Rechtsberatung gesehen.

- Am **01. Juli 2015** fand in der 61. Sitzung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz eine **öffentliche Anhörung** zum Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD **„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“** statt (BT-Drs. 18/5201). Der o.g. Gesetzesentwurf wurde überwiegend positiv eingestuft. Sieben der acht geladenen Sachverständigen begrüßten die berufsrechtliche Regelung, durch die Syndikusanwälten im Wege der Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich zugunsten der Mitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Teilweise wurde allerdings Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf eine etwaige Benachteiligung über 45 Jahre alter Syndikusanwälte, eine mögliche Umgehung des Vertretungsverbots sowie im Hinblick auf Haftungsfragen und Zulassungskriterien gesehen. Insbesondere wurde die frühzeitige Einbeziehung der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren der Syndikusanwälte angeregt.

Der **Rechtsausschuss** hat für die Zeit nach der Sommerpause **folgende Anhörungen beschlossen**:

- am 21. September 2015 zur Verkehrsdatenspeicherung
- am 23. September 2015 zur Sterbebegleitung
- am 28. September 2015 zur gleichgeschlechtlichen Ehe



- am 30. September zur Online-Streitbelegung

## Veranstaltungen

- „Ein soziales Europa ist möglich“ – unter dieser Überschrift präsentierte **Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes NRW**, am 10. Juni 2015 in der Landesvertretung NRW in Berlin einen Sammelband renommierter Autoren aus Wirtschaft und Politik. Die Autoren untersuchen darin die juristischen und politischen Handlungsspielräume und zeigen konkrete Vorschläge für die Fortentwicklung sozialpolitischer Vorhaben auf EU-Ebene auf.  
Die **Berliner Professorin und Begründerin der Humboldt-Viadrina Governance Platform, Dr. Gesine Schwan** kritisierte als Rednerin die Troika-Politik in der Griechenlandkrise als „Inkarnation einer langjährigen Entwicklung“. Ursprünglich ein Ausnahmeinstrument, projiziere die Troika systematisch in die Zukunft und verstärke den Eindruck eines Demokratiedefizits in Europa. Mit den Autoren **Dr. Torsten Müller vom European Trade Union Institute** und **Prof. Dr. Andreas Maurer vom Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck** diskutierten anschließend der **europapolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Norbert Spinrath** und **Dr. Günter Lambertz, der Leiter des Brüsseler DIHK-Büros**, die Ergebnisse zweier Expertenworkshops zum Thema „Ein soziales Europa ist möglich“, die in der Landesvertretung erarbeitet worden waren.
- Am 22. Juni 2015 fand in der Landesvertretung NRW die **erste Bundeskonferenz der Europaschulen** statt. Auf Einladung Nordrhein-Westfalens kamen in Berlin deutschlandweit erstmalig Europaschul-Akteure und Multiplikatoren aus allen Bundesländern zusammen. Die Veranstaltung fand als Netzwerktreffen mit rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. **Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes NRW**, wies darauf hin, dass **Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 186 zertifizierten Europaschulen** mit Abstand **an der Spitze der Länder** steht und betonte die einzigartige Gelegenheit, sich im Rahmen der Konferenz „im direkten Kontakt zu vernetzen und über Ländergrenzen hinaus voneinander zu lernen.“  
Die **nordrhein-westfälische Schulministerin Sylvia Lörmann** betonte mit Blick auf die Europaschulen: „Schülerinnen und Schüler lernen Sprachen und schließen Freundschaften über Ländergrenzen hinweg. Diese Verbindungen sind das Fundament, auf dem das europäische Haus gebaut ist“.
- Der Abend des 26. Juni 2015 war dem **ersten Poetry Slam Ländergipfel** gewidmet, bei dem jeweils drei namhafte Wortakrobaten aus Nordrhein-Westfalen (**Andy Strauss, Florian Wintels, Micha El Goehre**) und Berlin (**Sebastian Lehmann, Ken Yamamoto, Noah Klaus**) gegeneinander antraten. Im Europasaal der Landesvertretung NRW in Berlin begrüßte die **nordrhein-westfälische Bildungsministerin Sylvia Lörmann** über 150 Gäste. Als **Moderatoren** führten **Wolf Hogeckamp** (Berlin) und **Andreas Weber** (Münster) durch den wunderbaren und wortgewaltigen Abend. Schließlich gewann Berlin den „battle“ mit 262 zu 254

Stimmen. Ungekrönter König des Abends war Noah Klaus, dessen beide Vorträge das Auditorium besonders begeisterten.  
Poetry Slam macht Geschmack auf mehr – die Landesvertretung NRW wird häufiger dazu einladen.

- **Weitere Informationen finden Sie auf**  
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>